

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 15. März 1890.)

5. Reglerungs-Bekanntmachung vom 1. März 1890,
den Staatsvertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-
vereins betreffend.

Höchstem Befehle Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zufolge wird der wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins am 20. November 1889 zu Berlin zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie abgeschlossene Staatsvertrag nebst dazu gehörigem Schlussprotokolle nach allseitig erfolgter Ratifikation und geschehener Zustimmung des Landtags nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 1. März 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mottaq.

Saube.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-
Rudolstadt, Reuß Älterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Souveräne, von dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: